

Kassenzeichen

--

Anmeldung Beherbergungssteuer

Jahr

nach § 7 Absatz 5 der Beherbergungssteuersatzung

Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße
Gemeinde Neißeau
Abteilung Steuern/Abgaben
Str. der Freundschaft 1
02923 Kodersdorf

bei **monatlicher** Abgabe bitte ankreuzen

Jan.	
April	
Juli	
Okt.	

Feb.	
Mai	
Aug.	
Nov.	

März	
Juni	
Sept.	
Dez.	

bei **vierteljährlicher** Abgabe bitte ankreuzen

1. Quartal	
3. Quartal	

2. Quartal	
4. Quartal	

Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte ankreuzen)

Angaben zum Betreiber der Beherbergungseinrichtung(en)

- 1 Name/Firma
- 2 Vorname/Firmenzusatz/Geschäftsführer
- 3 Straße, Hausnummer
- 4 Postleitzahl, Ort
- 5 Telefonnummer/E-Mail (freiwillige Angabe)

- 6 Anzahl Übernachtung**
für Hotels und Hotelähnliche Leistungen

Euro	ct

Beherbergungssteuer von 2,00 € pro Übernachtung pro Gast

- 7 Anzahl Übernachtung**
für Pensionen und Ferienwohnungen

Euro	ct

Beherbergungssteuer von 2,00 € pro Übernachtung pro Gast

- 8 Anzahl Übernachtung**
für Baumbetten und Baumhäuser pro Gast

Euro	ct

Beherbergungssteuer bei 2,00 € pro Übernachtung pro Gast

- 9 Anzahl Übernachtung**
für Camping, Zelte, Jurten, Erdhäuser

Euro	ct

Beherbergungssteuer von 1,00 € pro Übernachtung pro Gast

- 10 Anzahl der steuerbefreiten Übernachtungen pro Gast**
(Bitte beachten Sie die Hinweise zu Zeile 10 auf der Rückseite!)

Euro	ct

- 11 Beherbergungssteuer aller in den Zeilen 6 bis 9 angegebenen Übernachtungen**

Euro	ct

Den in Zeile 11 genannten Betrag habe ich **unter Angabe meines Kassenzeichens** zu Gunsten der Gemeinde Neißeau auf die Bankverbindung **IBAN: DE81 8505 0100 0000 0106 77, BIC: WELADED1GRL bei der Sparkasse Oberlausitz Niederschlesien** eingezahlt.

Bei der Ausfertigung dieser Anmeldung hat mitgewirkt (z. B. Steuerberater):

Name, Anschrift, Telefon

--

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Anmeldung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Datum, eigenhändige Unterschrift/en

--

Hinweise:

Nach § 7 Absatz 5 der Beherbergungssteuersatzung ist der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung verpflichtet, die innerhalb eines Kalendermonates vereinnahmte Beherbergungssteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck selbst zu berechnen, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates beim Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße für die Gemeinde Neiße anzuzeigen und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum gleichen Tage auf das Konto der Gemeinde Neiße zu entrichten. Die Steueranmeldung muss vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung oder einem von ihm dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung haftet der Gemeinde Neiße für den vollständigen und richtigen Einzug der Beherbergungssteuer.

Auf Antrag kann bei Beherbergungseinrichtungen, die pro Kalendermonat Beherbergungssteuer von nicht mehr als 100,00 Euro zu entrichten haben, der Anmeldezeitraum auf drei Monate verlängert werden.

Wer als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Anmelde- und Entrichtungspflicht aus § 7 Absatz 5 der Beherbergungssteuersatzung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 Euro geahndet werden.

Zu Zeile 10:

steuerbefreite Übernachtungen sind Übernachtungen,

- für die eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers oder einer Bildungseinrichtung zur beruflichen Veranlassung der Beherbergung vorliegt (§ 2, Absatz 2, Nummern 1 und 2 der Beherbergungssteuersatzung),
- für die eine Eigenbestätigung zur beruflichen Veranlassung als Selbstständiger auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorliegt (§ 2, Absatz 2, Nummer 3 Beherbergungssteuersatzung),
- für die die Rechnung für die Beherbergungsleistung auf den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung ausgestellt wurde und die Rechnung unmittelbar durch den Arbeitgeber oder die Bildungsrichtung bezahlt wurde (§ 2 Absatz 3, Nummer 1 Beherbergungssteuersatzung),
- für die die Reservierung der Beherbergung unmittelbar durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung erfolgte (§ 2 Absatz 3, Nummer 2 Beherbergungssteuersatzung),
- durch Gäste, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 3 Absatz 1, Nummer 1 Beherbergungssteuersatzung),
- durch Gäste mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr (§ 3 Absatz 1, Nummer 2 Beherbergungssteuersatzung),
- durch Begleitpersonen von Gästen mit einem Grad der Behinderung von 80 oder mehr, wenn im Ausweis das Merkzeichen „B“ angegeben ist (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Beherbergungssteuersatzung).

Prüfungsvorschriften:

Die Gemeinde Neiße ist nach § 7 Absatz 4 der Beherbergungssteuersatzung berechtigt, Bestätigungen, Rechnungskopien, Zahlungsnachweise und Nachweise über Reservierungen nach § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 der Beherbergungssteuersatzung und Meldescheine nach § 7 Absatz 3 der Beherbergungssteuersatzung zur Einsichtnahme anzufordern.

Des Weiteren kann die Gemeinde Neiße zur Überprüfung der in der Anmeldung gemachten Angaben eine Außenprüfung anordnen (§§ 193 ff. der Abgabenordnung, jeweils in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 c des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes).

Ergänzungen zur Anmeldung:

--